

# STATUTEN

## des FÜMOAR,

Verein zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des teilweisen  
Rauchverbots in Basler Restaurants

### I. GRUNDLAGEN

**Art. 1** Unter dem Namen "Fümoar", Verein zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen des teilweisen Rauchverbots in Basler Restaurants" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

**Art. 2** Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Aufrechterhaltung der verfassungsmässig gewährleisteten Wirtschaftsfreiheit, d.h. der freien Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Betriebsinhaber und Betreiber von Gastwirtschaften auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt;
- Milderung der wirtschaftlichen Folgen des Rauchverbots in nicht eigens abgetrennten, bedienten und nicht mit eigener Lüftung versehenen Innenräumen von Gastgewerbebetrieben;
- Ermöglichung des Betriebes von Gastwirtschaften mit ausschliesslichem Zutritt von Gästemitgliedern ohne Verpflichtung zur kostspieligen, nicht zumutbaren Einrichtung eines "Fumoirs".

**Art. 3** Die Vereinstätigkeiten sind politisch sowie konfessionell unabhängig und nicht kommerziell ausgerichtet.

**Art. 4** Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus sonstigen Zuwendungen.

Es haftet für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten lediglich das Vereinsvermögen, und es ist jede persönliche oder kollektive Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

### II. ORGANISATION

**Art. 5** Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und die Wirtemitglieder im Rahmen der ihnen nach Art. 8 Abs. 2 übertragenen Aufnahmekompetenz. (Änderung gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 17.05.2010)

**Art. 6** Das Amtsjahr läuft jeweils von ordentlicher Generalversammlung (exkl.) zu ordentlicher Generalversammlung (inkl.).

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### III. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 7** Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Wirtemitglieder (Inhaber und/oder Betreiber eines oder mehrerer Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt)
- b) Gästemitglieder (nur natürliche Personen)

**Art. 8** Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Die Kompetenz für die Aufnahme von Gästemitgliedern kann der Vorstand den Wirtemitgliedern übertragen.

**Art. 9** Mitglieder, die den in Art. 2 definierten Vereinszwecken absichtlich entgegenwirken, den Sinn dieser Statuten grob verletzen, die Weisungen des Vorstandes missachten, den Betriebsordnungen oder Weisungen der Wirtemitglieder zuwiderhandeln oder aus anderen Gründen der Mitgliedschaft nicht würdig erscheinen, werden nicht aufgenommen bzw. als Mitglieder durch Mitgliederversammlungsbeschluss oder provisorisch durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Gegen den provisorischen Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Rekurs mit aufschiebender Wirkung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung erheben.

(Änderungen gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 28.02.2011)

**Art. 10** Der Austritt eines Wirtemitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für die Wiederaufnahme gilt Art. 9.

#### **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

**Art. 11** Die Wirtemitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen, ihr Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

Im übrigen haben sie ein Anrecht auf die statutarischen und reglementarischen Leistungen des Vereins.

Die Gästemitglieder haben die gleichen Rechte wie die Wirtemitglieder, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 12** Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

**Art. 13** Die Wirtemitglieder verpflichten sich, das Rauchen in ihren Gastwirtschaftslokalitäten nur zuzulassen, wenn ausschliesslich Vereinsmitglieder anwesend sind, sowie wenn das Bedienungspersonal ausdrücklich und schriftlich auf den Passivraucherschutz verzichtet hat. In diesen Fällen sind die Gastwirtschaften als Vereinslokale zu kennzeichnen, und den Zutritt nur Vereinsmitgliedern zu gestatten.

Die Gästemitglieder verzichten durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages und Unterzeichnung ihres Mitgliederausweises ausdrücklich und unwiderruflich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft auf den Passivraucherschutz.

#### **V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**Art. 14** In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenrevision sowie
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

**Art. 15** Vereinsversammlungen werden auf Antrag von mindestens drei Wirtemitgliedern oder auf Vorstandsbeschluss durch den Vorstand mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Wirtemitglieder und mit geeigneter Publikation in Printmedien und/oder auf der Homepage [www.fümoar.ch](http://www.fümoar.ch) für die Gästemitglieder, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, einberufen.

(Änderung gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 20.06.2012)

Es ist alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Mit Zustimmung aller Wirtemitglieder kann eine Vereinsversammlung jederzeit ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften gültig abgehalten werden.

**Art. 16** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

## VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

**Art. 17** Alle Wirtemitglieder sind stimm-, (aktiv- und passiv-) wahl- und antragsberechtigt.

**Art. 18** Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr. Enthaltungen sind ungültig und bleiben unbeachtlich.

Erreicht ein Sachgeschäft, ein Antrag oder Wahlkandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt das Sachgeschäft oder der Antrag als abgelehnt, bzw. der Kandidat als nicht gewählt.

## VII. DER VORSTAND

**Art. 19** Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, und einem Beisitzer. (Änderung gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 20.06.2012)

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach aussen wird vom Präsidenten oder von einem von ihm ad hoc bestimmten Vorstandsmitglied ausgeübt. Für Kassa- und Bankgeschäfte führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu Zweien. (Änderung gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 17.05.2010)

## VIII. FINANZEN

**Art. 20** Der Sekretär verwaltet die Finanzen des Vereins.  
(Änderung gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 20.06.2012)

Er kann dem Vorstand jederzeit Auskunft über Kassenstand, Guthaben und Verbindlichkeiten geben. Er legt die Jahresrechnung rechtzeitig dem Vorstand zur Kontrolle sowie anschliessend der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

**Art. 21** Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder einen Liquidationsanteil besteht in keinem Fall.

## IX. STATUTENREVISION

**Art. 22** Die teilweise oder gänzliche Revision der Statuten kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittelsmehrheit beschlossen werden.

## X. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

**Art. 23** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittelsmehrheit beschlossen werden, sofern sich nicht mindestens fünf Wirtemitglieder zur Weiterführung des Vereins bereitfinden. In diesem Fall gilt die Zustimmung zur Vereinsauflösung als Austrittserklärung.

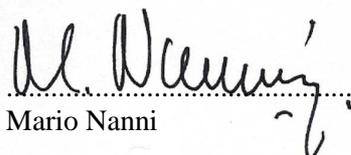
**Art. 24** Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen liquidiert. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer wohltätigen Organisation zugewiesen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden von der Gründungsversammlung genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt. Art. 5, 9 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 sowie 20 Abs. 1, sind durch Mitgliederversammlungsbeschlüsse vom 17. Mai 2010 und 28. Februar 2011 und 20. Juni 2012 teilweise revidiert und sofort in Kraft gesetzt worden.

Basel, den 22. Januar, 17. Mai 2010, 28. Februar 2011 und 20. Juni 2012

der Präsident:

  
.....  
Mario Nanni

der Sekretär

  
.....  
Thierry P. Julliard